



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An die
an urheberrechtlichen Fragen interessier-
ten Verbände und Institutionen
- Anschriften gemäß Verteiler –

- Nur mit elektronischer Post -

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Anton
REFERAT III B 3
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 8251
E-MAIL Referat-III B3@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN III B3 3600/24-34 272/2016

DATUM Berlin, den 01. Februar 2017

BETREFF: „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“

- 1. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)**
- 2. Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“)**

HIER: Beteiligung der an urheberrechtlichen Fragen interessierten Verbände und Institutionen sowie sonstigen Beteiligten

ANLAGE: Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Zugleich möchte ich Sie zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“) beteiligen.

1. Zum Referentenentwurf für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG

Der Entwurf setzt die Maßgabe des Koalitionsvertrages um, eine „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ zu schaffen. Durch den Entwurf sollen das Urheberrechtsgesetz, das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek und das Patentgesetz geändert werden.

Sofern Sie zum Referentenentwurf Stellung nehmen wollen, erbitte ich Ihre Stellungnahme bis zum Ablauf des

24. Februar 2017

per E-Mail an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an das Referatspostfach: referat-III B3@bmjv.bund.de.

Dem Gesetzentwurf liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Digitalisierung und Vernetzung haben die Verbreitung und die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte verändert. Dem werden die bestehenden urheberrechtlichen Bestimmungen für Unterricht und Wissenschaft nicht mehr vollständig gerecht. Dies ist Hintergrund der rechtspolitischen Maßgabe des Koalitionsvertrages, eine sogenannte „Bildungs- und Wissenschafts-Schranke“ zu schaffen, also neu zu regeln, welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf.

Der Entwurf

- regelt die künftigen Nutzungsbefugnisse für Unterricht, Forschung und Wissensinstitutionen möglichst konkret;
- verzichtet so weit wie möglich auf unbestimmte Rechtsbegriffe;
- weitet die Nutzungsbefugnisse aus, soweit unionsrechtlich zulässig und fachlich geboten;
- koppelt die erlaubten Nutzungen i. d. R. an einen gesetzlichen Anspruch der Urheber auf angemessene Vergütung, der über Verwertungsgesellschaften geltend zu machen ist;
- enthält erstmals eine urheberrechtliche Regelung zum „Text and Data Mining“;
- regelt unter anderem die „Anschlusskopie“ bei der Nutzung von Terminals;
- bereinigt die vorhandenen Schranken-Vorschriften und
- fügt erstmals eine plausible Binnenstruktur in den hochkomplexen Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes zu den Schrankenbestimmungen ein.

Kern der Reform sind die neuen §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes in der Entwurfsfassung (UrhG-E):

a) § 60a UrhG-E erlaubt es, gegen angemessene Vergütung für den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen und Hochschulen) grundsätzlich bis zu 25 Prozent eines Werkes zu nutzen. Schulbücher sind hiervon ausgenommen.

b) § 60b UrhG-E erleichtert die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien.

c) § 60c UrhG-E gestattet, für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung grundsätzlich bis zu 25 Prozent eines Werkes gegen angemessene Vergütung zu verwenden; in einigen Fällen auch mehr.

d) § 60d UrhG-E regelt für das Text and Data Mining, soweit es urheberrechtlich relevante Handlungen berührt, insbesondere die Befugnis, die erforderlichen Vervielfältigungen zu erstellen, die für die softwaregestützte Auswertung großer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte benötigt werden.

e) § 60e UrhG-E erlaubt Bibliotheken, für bestimmte Zwecke Kopien herzustellen und diese zu verbreiten und zu verleihen. „Anschlusskopien“ an Terminals sind in bestimmtem Umfang zulässig. Die Regelung zum Kopienversand auf Bestellung gestaltet der Entwurf technologieutral um.

f) § 60f UrhG-E enthält für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen ähnliche Erlaubnisse wie für Bibliotheken.

g) § 60g UrhG-E bestimmt, dass die gesetzlichen Nutzungsbefugnisse nach den §§ 60a bis 60f UrhG-E vertraglichen Abreden vorgehen.

h) Gemäß § 60h UrhG-E sind die meisten Nutzungen angemessen zu vergüten. Es genügt, die Werknutzung durch Stichproben zu ermitteln.

Ergänzend sollen im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek den Pflichtexemplarbibliotheken die Aufnahme elektronischer Pflichtexemplare in ihren Bestand sowie das sogenannte „Web-Harvesting“ (Archivierung frei zugänglicher Internet-Inhalte) und Zitationsarchive für bestimmte Web-Inhalte erlaubt werden. Durch eine Neuregelung im Patentgesetz soll das Deutsche Patent- und Markenamt die sogenannte Nichtpatentliteratur besser nutzen können als bislang.

Bitte nehmen Sie auch zur Folgenabschätzung zu den Kosten der Reform Stellung, insbesondere dort, wo der Entwurf noch keine Angaben enthält (Erfüllungsaufwand für Verwertungsgesellschaften / weitere Kosten).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Ressortabstimmung über den Referentenentwurf noch nicht abgeschlossen ist, eine Beteiligung auch der Verbände und Institutionen allerdings bereits jetzt stattfinden soll. Insbesondere zu folgenden Punkten besteht in der Bundesregierung noch erheblicher Beratungsbedarf:

- Vorrang gesetzlicher Nutzungsbefugnisse (Schranken) vor vertraglichen Vereinbarungen (§ 60g Abs. 1 UrhG-E);
- Maß der gesetzlich erlaubten Nutzungen (insb. § 60a Abs. 1 UrhG-E: 25 Prozent eines veröffentlichten Werks für Unterricht und Lehre);
- Ausnahmeregelung lediglich für Schulbücher, nicht aber für Lehrbücher (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E);
- Art der Berechnung der angemessenen Vergütung nach § 60h Abs. 3 UrhG-E.

2. Zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“)

Der Entwurf enthält noch keinen Regelungsvorschlag zum „Verleih“ elektronischer Inhalte durch Bibliotheken und andere öffentlich zugängliche Einrichtungen (sog. „E-Lending“). Diese Frage wird seit längerer Zeit kontrovers diskutiert. Der EuGH hatte am 10. November 2016 entschieden, dass E-Lending bereits nach geltendem EU-Recht zulässig sei und die Mitgliedstaaten Regelungen einführen dürfen, die insbesondere Bibliotheken gesetzlich das Recht einräumen, E-Books zu verleihen (Rs. C-174/15, Stichting Leenrecht). Bisher müssen in Deutschland Bibliotheken E-Books bei den Verlagen lizenzieren, wenn sie diese an ihre Nutzer verleihen wollen.

Sofern Sie dazu Stellung nehmen wollen, erbitte ich Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum Ablauf des

24. Februar 2017

per E-Mail an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an das Referatspostfach: referat-III B3@bmjv.bund.de

Sofern Sie Stellung nehmen, bitten wir Sie darum, auch auf folgende Punkte einzugehen:

- Auswirkungen der zuvor erwähnten Entscheidung des EuGH,
- Vorteile und Probleme bei der derzeit notwendigen Lizenzierung von E-Books und anderen elektronischen Medien,
- Vor- und Nachteile einer entsprechenden gesetzlichen Regelung,
- mögliche Alternativen dazu, das „E-Lending“ gesetzlich zu erlauben, sowie
- etwaige Regelungsvarianten und notwendige Folgeänderungen.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in dem Dokument enthalten sind. Dazu bitten wir darum, die Stellungnahme in einem PDF-Format einzureichen.

Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitten wir, diese aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMJV lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Im Auftrag

Dr. Entelmann

Beglaubigt

A. Seer
Tarifbeschäftigte

